

Was kann ich tun

Beitrag von „Das Pangolin“ vom 22. März 2019 16:21

Zitat von CDL

Meine Einschätzung beruht auf diesen beiden Informationen:

<http://www.rechtslexikon.net/d/anscheinsbew...heinsbeweis.htm>

<https://www.cornelsen.de/magazin/beitra...rrichtsmaterial>

Um es gesichert sagen zu können habe ich eben "meinen" Schulrechtler angeschrieben mit einer Aussage für BaWü wo das schulrechtlich zu finden wäre. Wenn ich eine Antwort habe melde ich mich gerne nochmal.

Was den von dir geschilderten Fall anbelangt: Da wusstest du ja gesichert, dass die Aufsicht inhaltlich geholfen hat, hattest also härtere Fakten an der Hand, als ein eines Bauchgefühl.

Ja, danke, das würde mich interessieren.

In meinem Falle handelt es sich sicherlich sowieso nicht um einen Anscheinsbeweis (= Beweis des ersten Anscheins), weil ich ja Klarheit hatte, also kein "Anschein". Anschein verstehe ich schon so als ein "sieht aus als ob/wenn". Ich verstehe es so, dass dann nicht mehr ich nachweisen muss, dass jemand eine Leistung nicht eigenständig erbracht hat, sondern die Gegenseite muss beweisen, dass sie die Leistung eigenständig erbracht hat bzw. dazu in der Lage ist (**Beweislastumkehr**).

Es wäre wirklich mal interessant zu wissen, wie weit mein Bauchgefühl + "Indizien" da als Begründung reichen dürfen. Hier gab es ja zwei "Indizien" (benutzte unbekannte Wörter + war während der Klausur auf Toilette), wobei sich die Zweifel ja anscheinend auch dadurch ergeben, dass der Person eine "so gute Leistung" nicht zugetraut wurde und man heutzutage mit der heimlichen Nutzung der neuen Medien in unbeobachteten Momenten rechnen muss. Aber ob das bereits reicht?